

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/7/12 9ObA117/95 (9ObA118/95), 8ObA2128/96s, 9ObA108/01z, 9ObA31/04f, 9ObA88/11y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.07.1995

Norm

ASGG §9 Abs2

Rechtssatz

Eine bereits in einem Kollektivvertrag enthaltene Schiedsvereinbarung ist unwirksam. Hingegen sind Schlichtungsklauseln, welche die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens vor der Anrufung des Gerichtes vorschreiben, von der Regelung des § 9 Abs 2 ASGG nicht berührt und sind daher grundsätzlich zulässig.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 117/95

Entscheidungstext OGH 12.07.1995 9 ObA 117/95

Veröff: SZ 68/128

- 8 ObA 2128/96s

Entscheidungstext OGH 17.04.1997 8 ObA 2128/96s

nur: Hingegen sind Schlichtungsklauseln, welche die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens vor der Anrufung des Gerichtes vorschreiben, von der Regelung des § 9 Abs 2 ASGG nicht berührt und sind daher grundsätzlich zulässig. (T1) Beisatz: Hier: § 21 der Statuten des ÖFB. (T2)

- 9 ObA 108/01z

Entscheidungstext OGH 05.09.2001 9 ObA 108/01z

Auch; nur T1; Beisatz: Solche Schlichtungsklauseln sind zulässig, sie begründen aber nicht die Unzulässigkeit des Rechtsweges, sondern den nur über rechtzeitigen Einwand wahrzunehmenden, bei Berechtigung zur Abweisung des Klagebegehrens führenden Mangel der (derzeitigen) Klagbarkeit. (T3); Veröff: SZ 74/144

- 9 ObA 31/04f

Entscheidungstext OGH 21.04.2004 9 ObA 31/04f

nutzt T1; Veröff: SZ 2004/58

- 9 ObA 88/11y

Entscheidungstext OGH 25.11.2011 9 ObA 88/11y

Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0085484

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at